



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 078-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.100

Eingereicht am: 12.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bichsel (Zollikofen, SVP) (Sprecher/in)
Siegenthaler (Thun, SP)
Heyer (Perrefitte, FDP)
Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Amstutz (Sigriswil, SVP)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
de Meuron (Thun, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Die Gemeinden können nicht von sich selbst eine Mehrwertabgabe erheben

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die Artikel 142 des Baugesetzes (BauG, BSG 721.0) wie folgt ergänzt:

1bis (neu) Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden entrichten für eigene Grundstücke auf ihrem Gemeindegebiet keine Mehrwertabgabe.

Begründung:

Im Rahmen der Anpassungen der Bestimmungen des Baugesetzes zur Mehrwertabgabe hat der Grosse Rat in zweiter Lesung entschieden, dass Gemeinwesen und beliehene Dritte nur dann mehrwertabgabepflichtig sind, wenn der planungsbedingte Mehrwert Grundstücke betrifft, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen (Art. 142 Abs. 2 BauG). Diese Bestimmung wurde ins Gesetz aufgenommen, damit Bund, Kantone und andere Gemeinwesen, die in der planenden Gemeinde Eigentümer eines «Renditegrundstücks» sind, bei Planungsmehrwerten eine Abgabe schulden (Beispiel: Die Burgergemeinde realisiert eine Wohnliegenschaft zu Renditezwecken). Aus Sicht der Gemeinden war immer klar, dass die Gemeinde sich selbst keine Mehrwertabgabe schulden können (Beispiel: Die Gemeinde plant und realisiert auf ihrem Gemeindegebiet ein Bauvorhaben im Finanzvermögen). Es ist schon rein begrifflich nicht möglich, dass sich die Gemeinde selber eine Abgabe schuldet. Ob die Gemeinde den planungsbedingten Mehrwert in die entsprechende Spezialfinanzierung einlegt, bestimmt sie in ihrem Reglement. Bei diesem Befund war es aus Gemeindesicht auch klar, dass die Gemeinden dem Kanton die in Artikel 142f Absatz 1 geregelte Abgeltung (10 Prozent) nicht schulden. Ursprünglich hatte der Kanton die Absicht, den Gemeinden 30 Prozent der Mehrwertabgaben abzuführen. Dieses Ansinnen konnte nach einer In-

tervention der Kommunalverbände im Vernehmlassungsverfahren abgewendet werden. Die kantonale Finanzdirektion errechnete, dass sich die durch die Mehrwertabgabe bedingten Ausfälle bei der Grundstückgewinnsteuer (Mehrwertabgabe als steuerlich abzugsfähige Gewinnungskosten) auf ca. 10 Prozent der Mehrwertabgabe beliefen, was den Gesetzgeber schliesslich zu einer Regelung bewog, wonach die Gemeinden dem Kanton wegen diesen Ausfällen 10 Prozent der Mehrwertabgabe zu entrichten haben. Bekanntermassen sind die Gemeinden steuerbefreit, weshalb dem Kanton bei der Schaffung von Mehrwerten an eigenen Grundstücken im Gemeindegebiet auch keine Grundstückgewinnsteuern verlustig gehen.

Die Beurteilung der Frage, ob die Gemeinden für eigene Grundstücke auf ihrem Gemeindegebiet Mehrwertabgabe schulden und dem Kanton den Anteil von 10 Prozent entrichten, war und ist zwischen Kanton und Gemeinden kontrovers. Ein vom AGR und mehreren Städten und Gemeinden in Auftrag gegebenes Gutachten hat diese Kontroverse nicht geklärt. Die Gemeinden sind irritiert über den Umstand, dass der Regierungsrat mittels Änderung der Bauverordnung in diesem Bereich «gesetzgeberisch» tätig wurde (Art. 120b Abs. 5 BauV). Diese Bestimmung ist bereits auf den 1. März 2020 in Kraft getreten, ohne dass die Gemeinden bzw. der VBG im Vorfeld angehört worden wären, wie dies die kantonale Vernehmlassungsverordnung vorschreibt.

Aufgrund dieser Umstände (sowohl in inhaltlicher Hinsicht wie auch bezüglich des von der Regierung gewählten Verfahrens) soll diese Frage durch eine Anpassung des Baugesetzes durch den Gesetzgeber (und zwar durch den Grossen Rat, nicht durch den Regierungsrat) geklärt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Nachdem der Regierungsrat die Bauverordnung zu dieser Frage in einer Nacht-und-Nebel-Aktion geändert und in Kraft gesetzt hat, muss dies ohne jede Verzögerung durch den Gesetzgeber korrigiert werden.

Verteiler

– Grosser Rat